

Beispiele

1. Vereinswechsel mit Zustimmung (mit Einhaltung des Abmeldezeitraums):

B-Juniorenspieler Y meldet sich am 14. Juli 2019 bei seinem bisherigen Verein A ab. Der Verein A erteilt die Zustimmung zum Vereinswechsel. Verein A bestätigt den 14. Juli als Abmeldetag auf der Rückseite des Spielerpasses. Der Vereinswechselantrag vom neuen Verein B und der Spielerpass des Spielers Y gehen am 06. September 2019 beim BFV ein.

Spielrecht: Spieler Y erhält grundsätzlich ab dem Tag der Bearbeitung für alle Spiele (Privatspiele und Verbandsspiele) die Spielberechtigung beim neuen Verein B. Zum Nachweis des Spielrechts bedarf es jedoch des neuen Spielerpasses. Alternativ kann die Spielberechtigung inzwischen auch durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachgewiesen werden.

2. Vereinswechsel mit Zustimmung (ohne Einhaltung des Abmeldezeitraums):

B-Juniorenspieler Y meldet sich am 31. Mai 2019 (hier: zu früh!) bei seinem bisherigen Verein A ab. Der Verein A erteilt die Zustimmung zum Vereinswechsel. Verein A bestätigt den 31. Mai als Abmeldetag auf der Rückseite des Spielerpasses. Der Vereinswechselantrag vom neuen Verein B und der Spielerpass des Spielers Y gehen am 08. August 2019 beim BFV ein.

Spielrecht: Spieler Y erhält ab dem Tag der Bearbeitung (Pass-Ausstellungstag) das Privatspielrecht und ab 01. September 2019 das Verbandsspielrecht (3 Monate Wartezeit ab dem Tag nach der Abmeldung aufgrund der Abmeldung außerhalb des Abmeldezeitraums). Zum Nachweis des Spielrechts bedarf es des neuen Spielerpasses. Alternativ kann die Spielberechtigung inzwischen auch durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachgewiesen werden.

3. Vereinswechsel ohne Zustimmung (mit Einhaltung des Abmeldezeitraums):

C-Juniorenspieler K meldet sich am 01. Juni 2019 bei seinem bisherigen Verein A ab. Verein A bestätigt diesen Abmeldetag auf der Rückseite des Spielerpasses, verweigert aber die Freigabe zum Vereinswechsel. Der neue Verein B reicht die kompletten Unterlagen am 05. Juli 2019 (Eingang beim BFV) ein.

Spielrecht: Spieler K erhält ab dem Tag der Bearbeitung (Pass-Ausstellungstag) das Privatspielrecht und ab 02. September 2019 das Verbandsspielrecht (3 Monate Wartezeit ab dem Tag nach der Abmeldung). Zum Nachweis des Spielrechts bedarf es des neuen Spielerpasses. Alternativ kann die Spielberechtigung inzwischen auch durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachgewiesen werden.

4. Vereinswechsel ohne Zustimmung (ohne Einhaltung des Abmeldezeitraums):

C-Juniorenspieler K meldet sich am 31. Mai 2019 (hier: zu früh!) bei seinem bisherigen Verein A ab. Verein A bestätigt diesen Abmeldetag auf der Rückseite des Spielerpasses, verweigert aber die Freigabe zum Vereinswechsel. Der neue Verein B reicht die kompletten Unterlagen am 06. September 2019 (Eingang beim BFV) ein.

Spielrecht: Spieler K erhält ab dem Tag der Bearbeitung (Pass-Ausstellungstag) das Privatspielrecht und ab 01. Dezember 2019 das Verbandsspielrecht (6 Monate Wartezeit ab dem Tag nach der Abmeldung aufgrund der Nichtzustimmung und Abmeldung außerhalb des Abmeldezeitraums - bzw. alternativ: 6 Monate ab dem Tag nach dem zuletzt gespielten Spiel). Zum Nachweis des Spielrechts bedarf es des neuen Spielerpasses. Alternativ kann die Spielberechtigung inzwischen auch durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachgewiesen werden.

5. Vereinswechsel ohne Zustimmung (mit Einhaltung des Abmeldezeitraums), aber Bezahlung der Ausbildungsvergütung durch den neuen Verein:

B-Juniorenspieler Y meldet sich am 05. Juli 2019 bei seinem bisherigen Verein A als Spieler ab. Verein A bestätigt diesen Abmeldetag auf der Rückseite des Spielerpasses, verweigert aber die Freigabe zum Vereinswechsel. Der neue Verein B bezahlt die Ausbildungsvergütung und der Nachweis der Bezahlung geht zusammen mit dem Vereinswechselantrag und dem Spielerpass am 03. September 2019 beim BFV ein.

Spielrecht: Spieler Y erhält grundsätzlich ab dem Bearbeitungstag (Pass-Ausstellungstag) das Privat- und Verbandsspielrecht. Zum Nachweis des Spielrechts bedarf es des neuen Spielerpasses. Alternativ kann die Spielberechtigung inzwischen auch durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachgewiesen werden.

6. Vereinswechsel ohne Zustimmung (mit Einhaltung des Abmeldezeitraums):

E-Juniorenspieler M meldet sich am 30. Juni 2019 bei seinem bisherigen Verein A ab. Verein A bestätigt diesen Abmeldetag auf der Rückseite des Spielerpasses, verweigert aber die Zustimmung zum Vereinswechsel. Der neue Verein B reicht die kompletten Unterlagen am 06. September 2019 ein.

Spielrecht: Spieler M erhält ab dem Tag der Bearbeitung (Pass-Ausstellungstag) das Privat- und Verbandsspielrecht (die Nichtzustimmung im E-Jugendbereich und jünger kommt hier nicht zum Tragen) für den neuen Verein B. Zum Nachweis des Spielrechts bedarf es jedoch des neuen Spielerpasses. Alternativ kann die Spielberechtigung inzwischen auch durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachgewiesen werden.

7. Vereinswechsel ohne Zustimmung (ohne Einhaltung des Abmeldezeitraums):

E-Juniorenspieler M meldet sich am 31. Mai 2019 (hier: zu früh!) bei seinem bisherigen Verein A ab. Verein A bestätigt diesen Abmeldetag auf der Rückseite des Spielerpasses, verweigert aber die Zustimmung zum Vereinswechsel. Der neue Verein B reicht die kompletten Unterlagen am 10. September 2019 ein.

Spielrecht: Spieler M erhält ab dem Tag der Bearbeitung (Pass-Ausstellungstag) das Privatspielrecht und ab 01. Dezember 2019 das Verbandsspielrecht (6 Monate Wartezeit ab dem Tag nach der Abmeldung aufgrund der Nichtzustimmung und Abmeldung außerhalb des Abmeldezeitraums - bzw. alternativ: 6 Monate ab dem Tag nach dem zuletzt gespielten Spiel) für den neuen Verein B. Zum Nachweis des Spielrechts bedarf es des neuen Spielerpasses. Alternativ kann die Spielberechtigung inzwischen auch durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachgewiesen werden.

Für den Einsatz des Spielers M in den E-Junioren- und D-Junioren(6er)-Kleinfeld-Mannschaften des neuen Vereins B ist indes passrechtlich das Spielrecht für Privatspiele ausreichend, während bei einem Einsatz ab der D-Junioren-Großfeld-Altersklasse (9:9) passrechtlich das Verbandsspielrecht ausschlaggebend ist.